

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

01.07.1981

Geschäftszahl

0681/78

Rechtssatz

Der Ersatz eines Schadens, der auf einen bewußten und schwerwiegenden Verstoß gegen die beruflichen Obliegenheiten eines Rechtsanwaltes zurückzuführen ist, stellt bei diesem keine Betriebsausgabe dar (hier: Mißachtung von Weisungen eines Treugebers).